

**Gemeinsame Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
und der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz,
für Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales
sowie für Umwelt und Landwirtschaft
zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes
(Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz –
SächsBBiGAVO)**

erlassen als Artikel 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales sowie für Umwelt und Landwirtschaft zur landesrechtlichen Umsetzung des Berufsbildungsreformgesetzes

Vom 19. Juni 2006

**§ 1
Zuständige Stellen**

(1) Zuständige Stelle für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 und 8 BBiG) sowie der städtischen Hauswirtschaft ist:

1. für die Berufsbildung der Forstwirte der Staatsbetrieb Sachsenforst,
2. im Übrigen das Regierungspräsidium Chemnitz.

(2) Zuständige Stelle für die Berufsbildung der Patentanwaltsfachangestellten (§ 71 Abs. 4 und 8 BBiG) ist das Staatsministerium der Justiz.

(3) Zuständige Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen ist das Regierungspräsidium Leipzig.

(4) Zuständige Stelle für die Berufsbildung beim Freistaat Sachsen, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 73 Abs. 2 BBiG) ist für

1. Sozialversicherungsfachangestellte das Staatsministerium für Soziales,
2. Vermessungstechniker und Kartographen im öffentlichen Dienst das Landesvermessungsamt,
3. die übrigen nicht durch die §§ 71 und 72 BBiG erfassten Berufsbereiche das Regierungspräsidium Leipzig.

Zuständige Stelle nach den §§ 4 und 6 der [Ausbilder-Eignungsverordnung](#) vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700), die durch Verordnung vom 28. Mai 2003 (BGBl. I S. 783) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Bereich des öffentlichen Dienstes ist das Regierungspräsidium Leipzig.

(5) Die Zuständigkeiten nach Absatz 4 gelten entsprechend, soweit im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird (§ 74 BBiG).

**§ 2
Zuständige Behörden,
Übertragung von Zuständigkeiten**

(1) Die Zuständigkeiten nach § 3 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 22b Abs. 5, § 23 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 42q Abs. 1 der [Handwerksordnung](#) für die Berufsbildung in Berufen der [Handwerksordnung](#) werden auf die Handwerkskammer übertragen, in deren Kammerbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat.

(2) Zuständige Behörde nach § 27 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 70 Abs. 1 BBiG für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft ist

1. für die Berufsbildung der Forstwirte der Staatsbetrieb Sachsenforst,
2. im Übrigen das Regierungspräsidium Chemnitz.

(3) Die Zuständigkeiten nach § 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 70 Abs. 1 BBiG werden übertragen für die Berufsbildung

1. in nichthandwerklichen Gewerbeberufen auf die Industrie- und Handelskammer, in deren Kammerbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat,
2. für die Fachangestellten im Bereich der

(4) Zuständige Behörde nach § 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 70 Abs. 1 BBiG im Bereich des öffentlichen Dienstes ist

1. für Sozialversicherungsfachangestellte das Staatsministerium für Soziales,
2. für Vermessungstechniker und Kartographen im öffentlichen Dienst das Landesvermessungsamt,
3. bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat,
4. bei den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das Staatsministerium, das die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung führt, und
5. im Übrigen das Staatsministerium des Innern.

(5) Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird, werden die Zuständigkeiten abweichend von den Absätzen 2 bis 4 auf die Handwerkskammer übertragen, in deren Kammerbezirk der Betrieb seinen Sitz hat.

(6) Zuständige Behörde nach § 77 Abs. 2 BBiG und § 43 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung ist das gemäß § 3 für die Berufsbildung zuständige Staatsministerium.

§ 3

Zuständige oberste Landesbehörden

Zuständige oberste Landesbehörde ist gemäß

1. § 34 Abs. 7 Satz 2, § 38 Abs. 1 Satz 2, § 43 Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 3 und § 50 Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit,
2. § 40 Abs. 4 Satz 2, § 47 Abs. 1 Satz 2, § 71 Abs. 9 Satz 2 und § 77 Abs. 3 Satz 2 BBiG für die Berufsbildung

§ 4

Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

(1) Der erfolgreiche Abschluss einer einjährigen beruflichen Grundbildung ist als erstes Ausbildungsjahr auf die Berufsausbildung anzurechnen, wenn diese in einem Ausbildungsberuf erfolgt, der gemäß Anlage 1 dem jeweiligen Berufsbereich der beruflichen Grundbildung und, soweit die Berufsbereiche in Berufsgruppen untergliedert sind, der Berufsgruppe zugeordnet ist.

(2) Der erfolgreiche Abschluss einer zweijährigen Berufsfachschule ist als erstes und zweites Ausbildungsjahr auf die Berufsausbildung anzurechnen, wenn diese in einem Ausbildungsberuf erfolgt, der gemäß Anlage 2 dem jeweiligen Berufsfachschulabschluss zugeordnet ist.

(3) Die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 bedarf eines gemeinsamen Antrags des Auszubildenden und seines Ausbildenden.

§ 5 Ermächtigung der Staatsministerien

Die Staatsregierung überträgt die nachfolgenden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit:

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 BBiG und § 27a Abs. 1 Satz 1 und 3 der **Handwerksordnung** sowie
2. § 43 Abs. 2 Satz 3 BBiG und § 36 Abs. 2 Satz 3 der **Handwerksordnung**.

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit trifft die Regelungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus und dem für die jeweilige Berufsbildung zuständigen Staatsministerium durch Änderung und Ergänzung dieser Verordnung.

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)

Anrechnung einer einjährigen beruflichen Grundbildung

Berufsbereich	zugeordneter Ausbildungsberuf
Berufsgruppe	
Bautechnik	
	Ausbaufacharbeiter/-in
	Bauwerksabdichter/-in
	Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik
	Beton- und Stahlbetonbauer/-in
	Betonfertigteilbauer/-in
	Betonstein- und Terrazzohersteller/-in
	Brunnenbauer/-in
	Dachdecker/-in
	Estrichleger/-in
	Fassadenmonteur/-in
	Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in
	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in
	Gleisbauer/-in
	Hochbaufacharbeiter/-in
	Kanalbauer/-in
	Maurer/-in
	Rohrleitungsbauer/-in
	Spezialtiefbauer/-in
	Straßenbauer/-in
	Stukkateur/-in
	Tiefbaufacharbeiter/-in
	Trockenbaumonteur/-in

	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in Zimmerer/Zimmerin
Chemie, Physik und Biologie	
Berufsgruppe Laborberufe	Biologielaborant/-in
	Chemielaborant/-in
	Chemielaborjungwerker/-in
	Lacklaborant/-in
	Physiklaborant/-in
Berufsgruppe Produktionsberufe	Chemikant/-in
	Pharmakant/-in
	Produktionsfachkraft Chemie
Druck- und Medientechnik	
	Buchbinder/-in
	Drucker/-in
	Flexograf/-in
	Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien
	Schriftsetzer/-in
	Siebdrucker/-in
Elektrotechnik	
	Elektroanlagenmonteur/-in
	Elektroniker/-in
	Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik
	Elektroniker/-in für Betriebstechnik
	Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme
	Elektroniker/-in für Geräte und Systeme
	Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik
	Systemelektroniker/-in
	Systeminformatiker/-in
Ernährung, Gästebetreuung und hauswirtschaftliche Dienstleistung	
	Bäcker/-in
	Fachkraft im Gastgewerbe
	Fachmann/-frau für Systemgastronomie
	Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk
	Fleischer/-in

	Hauswirtschafter/-in
	Hotelfachmann/-frau
	Hotelkaufmann/-frau
	Koch/-in
	Konditor/-in
	Restaurantfachmann/-frau
Fahrzeugtechnik	
	Fahrradmonteur/-in
	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in
	Kraftfahrzeugmechatroniker/-in
	Mechaniker/-in für Karosserieinstandhaltungstechnik
	Mechaniker/-in für Land- und Baumaschinentechnik
	Mechaniker/-in für Reifen- und Vulkanisationstechnik
	Zweiradmechaniker/-in
Farbtechnik und Raumgestaltung	
Berufsgruppe Farbtechnik	Bauten- und Objektbeschichter/-in
	Fahrzeuglackierer/-in
	Maler und Lackierer/-in
Berufsgruppe Raumgestaltung	Bodenleger/-in
	Fahrzeuginnenausstatter/-in
	Gestalter/-in für visuelles Marketing
	Parkettleger/-in
	Polsterer/Polsterin
	Polster- und Dekorationsnäher/-in
	Raumausstatter/-in
Holztechnik	
	Holzbearbeitungsmechaniker/-in
	Holzmechaniker/-in
	Tischler/-in
Informationstechnik	
	Fachinformatiker/-in
	Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/-in
Körperpflege	
	Friseur/-in
	Kosmetiker/-in
	Maskenbildner/-in
Metalltechnik	

	Anlagenmechaniker/-in
	Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
	Feinwerkmechaniker/-in
	Fertigungsmechaniker/-in
	Gießereimechaniker/-in
	Industriemechaniker/-in
	Konstruktionsmechaniker/-in
	Metallbauer/-in
	Verfahrensmechaniker/-in in der Hütten- und Halbzeugindustrie
	Werkzeugmechaniker/-in
	Zerspanungsmechaniker/-in
Produktion und Dienstleistung in Umwelt und Landwirtschaft	
Berufsgruppe pflanzliche Erzeugung und Dienstleistung	Fachkraft Agrarservice
	Florist/-in
	Gärtner/-in (mit 7 Fachrichtungen)
	Landwirt/-in
Berufsgruppe tierische Erzeugung und Dienstleistung	Pferdewirt
	Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
	Tierpfleger/-in
	Tierwirt/-in
Textiltechnik und Bekleidung	
	Änderungsschneider/-in
	Maßschneider/-in
	Modenäher/-in
	Modeschneider/-in
	Modist/-in
Wirtschaft und Verwaltung	
Berufsgruppe Büro, Verwaltung, Dienstleistungen	Bürokaufmann/-frau
	Fachangestellte/r für Arbeitsförderung
	Fachangestellte/r für Bäderbetriebe
	Fachangestellte/r für Bürokommunikation
	Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung
	Fachkraft für Schutz und Sicherheit
	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation

	Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen
	Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
	Medizinische/r Fachangestellte/r
	Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
	Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
	Veranstaltungskaufmann/-frau
	Verwaltungsfachangestellte/r
	Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
Berufsgruppe kaufmännische IT- und Mediendienstleistungen	Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste
	Informatikkaufmann/-frau
	Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau
	Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien
	Verlagskaufmann/-frau
	Werbekaufmann/-frau
Berufsgruppe Recht, Steuern und Finanzdienstleistungen	Bankkaufmann/-frau
	Notarfachangestellte/r
	Patentanwaltsfachangestellte/r
	Rechtsanwaltsfachangestellte/r
	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r
	Sozialversicherungsfachangestellte/r
	Steuerfachangestellte/r
Berufsgruppe Warenhandel und Logistik	Automobilkaufmann/-frau
	Buchhändler/-in
	Drogist/-in
	Fachkraft im Fahrbetrieb
	Fachkraft für Lagerlogistik
	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
	Fachlagerist/-in
	Industriekaufmann/-frau
	Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
	Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung
	Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit

	Kaufmann/-frau für Verkehrsservice
	Kaufmann/-frau im Einzelhandel
	Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
	Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
	Musikalienhändler/-in
	Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r
	Reiseverkehrskaufmann/-frau
	Schifffahrtskaufmann/-frau
	Seegüterkontrolleur/-in
	Servicefahrer/-in
	Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr
	Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
	Tankwart/-in
	Verkäufer/Verkäuferin

**Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2)**

Anrechnung von Berufsfachschulabschlüssen

Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter/Staatlich geprüfte“	zugeordneter Ausbildungsberuf
Assistent/in für Hotelmanagement	Hotelfachmann/-frau Hotelkaufmann/-frau Kaufmann/-frau für Tourismus- und Freizeit
Assistent/-in für Multimedia	Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien
Assistent/-in für Softwaretechnologie	Fachinformatiker/-in, Fachrichtung Anwendungsentwicklung
Chemisch-technische/r Assistent/-in	Chemielaborant/-in
Elektrotechnische/r Assistent/-in	Elektroniker/-in, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik Elektroniker/-in für Betriebstechnik
Fremdsprachenkorrespondent/in	Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
Gestaltungstechnische/r Assistent/-in	Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien
Hauswirtschaftliche/r Assistent/-in	Hauswirtschaftler/-in
Internationale/r Touristikassistent/in	Reiseverkehrskaufmann/-frau
Technische/r Assistent/-in für chemische und biologische Laboratorien	Biologielaborant/-in
Technische/r Assistent/-in für Informatik, Schwerpunkt Automatisierungstechnik	Elektroniker/-in, Fachrichtung Automatisierungstechnik Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik
Technische/r Assistent/-in für Informatik, Schwerpunkt Netzwerktechnik	Fachinformatiker/-in, Fachrichtung Systemintegration
Umweltschutztechnische/r Assistent/-in	Fachkraft für Abwassertechnik Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
Wirtschaftsassistent/-in, Fachrichtung Fremdsprachen	Bürokaufmann/-frau Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
Wirtschaftsassistent/-in, Fachrichtung Informationsverarbeitung	Bürokaufmann/-frau Kaufmann/-frau für Bürokommunikation Informatikkaufmann/-frau IT-Systemkaufmann/-frau
Wirtschaftsassistent/-in, Fachrichtung Umweltschutz *	Bürokaufmann/-frau Kaufmann/-frau für Bürokommunikation Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

*dreijähriger doppelt qualifizierender Bildungsgang bis zur Fachhochschulreife